

Satzung Trägerverein

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Stadtpiraten Freiburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Alle in dieser Satzung genannten Bezeichnungen für Personen sind gleichlautend für Männer und Frauen zu verstehen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein kann zur Zweckerreichung als Träger Einrichtungen und Dienste gründen und unterhalten.
3. Der Verein kann zur Zweckerreichung
 - Kooperationen mit anderen Werken, Institutionen und Initiativen eingehen. Möglichkeiten sind hierfür insbesondere
 1. die projektbezogene Zusammenarbeit
 2. die Mitgliedschaft in Netzwerken und Dachverbänden
 3. die Durchführung von Beratungsangeboten, Schulungen und Bereitstellung von Ressourcen für Kooperationspartner
 4. die gemeinsame Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen und Dienste;
 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben und Gebäude errichten; Häuser, Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erwerben oder anmieten, die dem Satzungszweck dienen;
4. Zwecke des Vereins sind:
 - a. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Ausbildung, die Förderung für Flüchtlinge sowie der Hilfe für bedürftige Personen, insbesondere Geflüchtete und Menschen mit Migrationserfahrung. Dies geschieht insbesondere durch:
 - Durchführung von seelsorgerlich-beratend und therapeutische Einzelfallarbeit, wöchentliche (Gruppen-)Angebote, ein- und mehrtägige Freizeitaktivitäten, Workshops zur Talentförderung, Angeboten an Schulen.
 - Förderung im Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt durch Ausbildungsvorbereitung, insbesondere im Handwerk.
 - Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten Geflüchteter,
 - Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie Menschen mit Fluchterfahrung, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Stellungnahmen, Durchführung von Schulungen.
 - b. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz insbesondere durch:
 - den Aufbau und Unterhalt einer Arbeitsgruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter;
 - die Schaffung von Begegnungsräumen;

- Planung und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Tagungen.
- c. Förderung der Religion, insbesondere durch
- die Förderung des interreligiösen Dialogs, insbesondere durch Erklären von Glaubensinhalten, Glaubenspraktiken und Traditionen verschiedener Religionen;
 - die Förderung des Verständnisses innerhalb der Gesellschaft für Glaubensinhalte und Alltagsrelevanz von Religion und Glaube.
 - die Förderung von Lebensstilen, die sich an Nächstenliebe, christlicher Ethik und christlichem Menschenbild orientieren;
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Satzung des Vereins anerkennt und durch Mitarbeit unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss neu und endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können nach Zustimmung des Vorstandes die von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei können für juristische und natürliche Personen unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden anhand von durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Kriterien.
8. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des §3 Nr.26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.
9. Dem Verein kann auch als Fördermitglied beigetreten werden. Fördermitglieder nehmen nicht an der Mitgliederversammlung teil und haben kein Stimmrecht. Über eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags einer Fördermitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder gelten dieselben Regelungen des Austritts oder Ausschlusses wie für Mitglieder.

§ 4 – Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand

- die Mitgliederversammlung

§ 5 - Vorstand

1. Zum Vorstand gehören die folgenden Personen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag entscheiden, dass der Vorstand mit höchstens 6 Beisitzern erweitert werden kann.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, es sei denn es ist eine Abwahl erfolgt oder das Vorstandsmitglied ist von seinem Amt zurückgetreten. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
4. Dem Vorstand im Sinne des §26 BGB obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Verwaltung der Einrichtungen und der Mittel des Vereins;
- b. Berufung und Anstellung von ehrenamtlichen Mitarbeitern;
- c. Vorbereitung der Wahlen und Mitgliederversammlung;
- d. Durchführung der Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Beisitzer des Vorstandes werden vom gewählten Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zum Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Beisitzer können jederzeit aus ihrem Amt zurücktreten und müssen nicht ersetzt werden.
4. Beisitzer haben eine beratende und kontrollierende Funktion, insbesondere zur Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Trifft der Vorstand Entscheidungen über:
 - a. Anstellungen von Hauptamtlichen Personen
 - b. Mietungen und Schuldverhältnisse über 500€ pro Monat
 - c. Investitionen über 10.000€
 - d. Änderungen von Leitbild und Vision

müssen die Beisitzer einbezogen werden. Zum Beschluss dieser Entscheidungen ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig.

Entscheidungen und Tätigkeiten des Vorstandes im Sinne des §26 BGB können von den Beisitzern jederzeit abgelehnt werden. Dafür ist das Veto von mindestens 2 der Beisitzer notwendig.

5. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte und Verwaltung einen Geschäftsführer anstellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können aber auch schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Schriftlich oder fernmündlich oder unter Verwendung moderner elektronischer Kommunikationsmittel gefasste Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich in einem Protokoll niederzulegen, von ihm zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf

im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt wird, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Es ist auch die Zahlung pauschalen Auslagenersatzes und pauschalen Aufwendersatzes zulässig. Der Vorstand ist nach §181 BGB von dem Verbot der Selbstkontrahierung befreit.

8. Wenn und soweit vom Vorstand gemäß Nr. 4 b hauptamtliche Mitarbeiter berufen und angestellt werden und solche Mitarbeiter gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, haben diese Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht. Der Abschluss, die Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen obliegt in solchen Fällen ausschließlich den vom konkreten Vertragsabschluss nicht betroffenen Vorstandsmitgliedern.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind immer dann einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei schriftlichem Einverständnis in Textform aller Mitglieder kann die Einladungsfrist beliebig verkürzt werden.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden ein Schriftführer ernannt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können von Mitgliedern bis 6 Wochen vor Beginn der Versammlung gestellt werden. Über die Behandlung später eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die nicht den Zweck des Vereins betreffen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Finanzordnung des Vereins

1. Die Einrichtungen werden im Rahmen eines Gesamthaushaltes finanziell getrennt geführt.

2. Die Rechnungen der Einrichtungen werden zentral geführt und in einer gemeinsamen Buchhaltung erfasst. Die Verantwortung für die Kassenführung obliegt den Leitern bzw. Leiterinnen der Einrichtungen des Vereins.

3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Die Jahresabrechnungen des Vereins und der Einrichtungen können der Prüfung durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten unabhängigen Wirtschaftsprüfer unterliegen. Dieser hat über die Prüfergebnisse in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 – Auflösung und Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an PF Perspektive Freiburg gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.